

Z a b r z e r

K r e i s =



B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Pettizelle oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 28.

Zabrze, den 13. Juli

1911.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

In kurzer Zeit wird im Verlage der Verlagsbuchhandlung G. Siminna in Kattowitz eine Neubearbeitung des **Lenz'schen Sammelwerks: „Die Polizeiverordnungen und sonstigen polizeilichen Vorschriften für den Regierungsbezirk Oppeln“** erscheinen, welcher auf meine Veranlassung sich der Oberregierungsrat Dr. Werner von hier unterzogen hat.

Die Neubearbeitung war erforderlich, weil — abgesehen davon, daß die frühere Jordan'sche Bearbeitung vollständig vergriffen ist — auf zahlreichen Gebieten des Polizeirechts — besonders der Gewerbe-, Wasser-, Verkehrs- (Automobil-), Bau-, Gesundheits-, Veterinär- und Jagdpolizei — derartig umfassende und grundlegende Änderungen in den maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen eingetreten sind, daß die Jordan'sche Bearbeitung als veraltet und für den praktischen Gebrauch nicht mehr geeignet angesehen werden muß.

Um der neueren Bearbeitung eine möglichst lange praktische Brauchbarkeit zu sichern und sie vor Veraltung zu bewahren, ist beabsichtigt, von Zeit zu Zeit — je nach Bedarf alle ein bis zwei Jahre — die eingetretenen Veränderungen den Inhabern des Werks durch Deckblätter zugänglich zu machen.

Die neue Auflage wird für die staatlichen Behörden, die Kreisausschüsse und die Gendarmen des Regierungsbezirks zum Vorzugspreise von 9 Mark und 50 Pfennigen für ein gebundenes Exemplar von der Verlagsfirma verkauft werden.

Oppeln, den 28. Juni 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.: gez. Graf von Stosch.

I. a. VI. 4213.

J.-Nr. III. 6670.

Zabrze, den 7. Juli 1911.

Die Zahlung der Invaliden-, Witwen- und Waisenunterstützung des oberschlesischen Knappschaftsvereins für den Monat August 1911 erfolgt an die Empfangsberechtigten wiederum nur gegen Vorlage von ortsbehördlichen Lebensattesten.

Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich daher, die in Rede stehenden Lebensatteste auf den von den Unterstützten vorgelegten Formularen nach sorgfältiger Prüfung der zu bescheinigenden Tatsachen zu erteilen.